

dieser Rechnung anzutragen. Dies wird ihm aber immer nach der Strafbestimmung der Deputation für sehr bedenklich erscheinen. Recht klar hat der Abg. Rittner in seiner letzten Rede nachgewiesen und deutlich zu machen gesucht, in welcher Verlegenheit sich der Client dem Advocaten gegenüber bei Moderation der Rechnung befindet. Er nahm Bezug auf Vormundschaftsangelegenheiten. Ein jeder Vormund wird allerdings bei Prüfung solcher Rechnungen in die größte Verlegenheit kommen, wenn diese Strafbestimmung aufrecht erhalten wird. Er wird bei jeder Rechnung, die er für seine Mündel bei Gericht einreicht, allemal für die Richtigkeit der Ansätze in der Advocatenrechnung verantwortlich gemacht, und es wird ihm zuerst zur Pflicht gemacht, hierbei gewissenhaft zu Werke zu gehen. Gleichzeitig würde er sich aber auch hierbei fragen müssen: wenn handelst du gerechter für dein Mündel? wenn du die Ansätze nicht bezahlst und gerichtlich dagegen einschreitest, wo du allerdings im unglücklichen Falle aber dann diesen Mehrbetrag nochmals an den Advocatenverein zu bezahlen hast, oder aber die Rechnung gleich bezahlst? Er wird es jedenfalls im Interesse seiner Mündel vorziehen, die Sache ohne Weitläufigkeiten abzumachen; ich muß daher doch wünschen, daß mein Antrag von der Kammer angenommen wird, um eine Gleichheit beider Theile in Betreff der Strafen herbeizuführen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und es wird sodann der Herr Referent das Schlusswort haben.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Ich erlaube mir der geehrten Deputation noch eine kleine Veränderung vorzuschlagen. Es betrifft diese auf der zweiten Zeile das Wort: „Zahlungsansatz“, welches ich in das Wort „Ansatz“ verändert wünschte. Jener Ausdruck weicht von der Gesetzesvorlage ab. In ihr steht „Ansatz“. Der Ausdruck „Zahlungsansatz“ ist ungewöhnlich. Man wird nicht recht wissen, was darunter zu verstehen sei. Ich wollte mir eben deshalb die Anfrage erlauben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das Wort in „Ansatz“ zu verwandeln? Möglich ist es, daß der Ausdruck nur auf einem Druckfehler beruht.

Präsident Dr. Haase: Der Herr Referent hat nunmehr das Schlusswort.

Referent Abg. v. König: Was die Bemerkung des Herrn königlichen Commissars anlangt, so halte ich es für ganz gleichgiltig, ob „Zahlungsansatz“ oder bloß „Ansatz“ gesetzt wird. Nächstdem erlaube ich mir nur noch wenige Worte zur Erwiderung. Es ist von dem Herrn Abg. Rittner die Frage aufgeworfen worden, was denn der Advocat für Nachteile erleiden könne, wenn auch der Client eine Einwendung macht, die sich nachher als unwahr erweise. Darauf antwortete ich, der Nachtheil ist allerdings

bedeutend, denn es hat ein Client, der die Kosten nicht zahlen will, weiter nichts zu thun, als den Ansatz zu bestreiten mit der Behauptung, daß er nicht gemacht worden sei, oder daß er gegen seine Vorschrift gemacht worden sei, und es wird der Advocat nicht bloß auf Tage oder Wochen, sondern er wird mit seiner Forderung auf einen weitläufigen Rechtsstreit hinausgewiesen. Das eben zu vermeiden, ist der Zweck der ganzen Vorschrift. Ich erlaube mir übrigens wiederholt auf den großen Unterschied aufmerksam zu machen zwischen bloßen Zweifeln und zwischen positiven falschen Behauptungen, ferner darauf, daß es in keinem Verhältnisse, auch nicht in der Eigenschaft eines Vormundes liegt, in der Befugniß oder gar in der Verpflichtung des Clienten liegen kann, Behauptungen aufzustellen, die sich nachher als unbegründet erweisen und zwar im Betreff eigener Handlungen und Thatsachen, über deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein er sich nach gewissenhafter Prüfung nicht im Zweifel befinden kann. Es wird also aus der Bestimmung für einen gewissenhaften Clienten meinem Dafürhalten nach niemals ein Nachtheil entstehen; am wenigsten könnte es sich dabei um eine Criminalstrafe handeln. Es handelt sich um weiter Nichts, als um eine Geldbuße wegen gewissenlosen Abläugens von Thatsachen, wie sie auch sonst in Proceßvorschriften vorkommt. Wenn hierbei von einem Parteistandpunkte zwischen Rechtsbeistand Suchenden und rechtlichen Rath Ertheilenden irgend wie die Rede sein könnte, so müßte ich darauf Folgendes erwidern. Ich habe einen Theil meiner juristischen Ausbildung auf der Expedition eines Sachwalters erhalten, gehöre aber jetzt zu Denen, welche nicht selten den Beistand eines Sachwalters in eigenen Angelegenheiten sich verschaffen müssen, während mir nicht gestattet ist, dergleichen rechtlichen Beistand Andern zu ertheilen, und habe daher in mir selbst gewiß Veranlassung, auch die Rechte der Clienten zu vertreten und dieselben nicht muthwillig preiszugeben. Ich kann aber nur die Versicherung wiederholen, daß ich den ganzen Paragraph auch für das Rechtsbeistand suchende Publicum nach meiner innigsten Ueberzeugung für ganz unbedenklich halte.

Staatsminister Dr. v. Sschinsky: Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß durch den Schlusssatz des §. 26 das Publicum den Advocaten gegenüber in Nachtheil versetzt werde. Das muß ich in Abrede stellen. Der Schlusssatz des gedachten Paragraphen ist lediglich gegen Chicanen böshafter Clienten gerichtet. Meine Herren, wenn ein Client behauptet, daß der Advocat eine Mühwaltung, die er liquidirt, oder einen Verlag, den er in Ansatz bringt, nicht gehabt habe, wenn ein Client sagt, daß der Advocat eine Mühwaltung gegen sein, des Clienten, ausdrückliches Verbot übernommen habe und es wird dann das Gegentheil von dem nachgewiesen, so werden Sie gewiß mit mir darüber einverstanden sein, daß die Behauptung des Clienten